Pfalz - Hessen-Kassel

Grunddaten Ehevertrag

Vertragspartner Bräutigam: Pfalz Vertragspartner Braut: Hessen-Kassel Datum Vertragsschließung: 1650 Eheschließung vollzogen?: Ja verschiedenkonfessionelle Ehe?: Nein # Bräutigam

Bräutigam: Karl I. Ludwig von der Pfalz Bräutigam GND: http://d-nb.info/gnd/118560182 Geburtsjahr: 1617-00-00 Sterbejahr: 1680-00-00 Dynastie: Pfalz (Simmern) Konfession: Evangelisch-Reformiert # Braut

Braut: Charlotte von Hessen-Kassel Braut GND: http://d-nb.info/gnd/117722944 Geburtsjahr: 1627-00-00 Sterbejahr: 1686-00-00 Dynastie: Hessen (Kassel) Konfession: Evangelisch-Reformiert # Akteur Bräutigam

Akteur: Karl I Ludwig von der Pfalz Akteur GND: http://d-nb.info/gnd/118560182 Akteur Dynastie: Pfalz (Simmern) Verhältnis: selbst#Akteur Braut

Akteur: Amalie Elisabeth von Hanau-Münzenberg, Gräfin Akteur GND:
http://d-nb.info/gnd/119207826 Akteur Dynastie: Hanau (Münzenberg) Verhältnis: leer # Vertragstext

Archivexemplar: Hessisches Staatsarchiv Marburg (HStAM, Urk. 3, 322) Vertragssprache: Deutsch Digitalisat Archivexemplar: - Drucknachweis: nicht nachgewiesen Vertragssprache: Deutsch Vertragsinhalt: Präambel: Zu Ehren Gottes und zum Wachstum der Kirche

Artikel 1: zeitnahe Eheschließung und Bestätigung durch Beilager angekündigt

Artikel 2: Mitgift und Leibgedinge werden festgelegt, Auszahlung geregelt nach Brauch des Hauses Hessen

Artikel 3: Morgengabe wird festgelegt, Anlage und Verzinsung festgelegt

Artikel 4: Widerlage geregelt, Leibrente wird festgelegt, Wittum geregelt, Nutzungsrechte geregelt

Artikel 5-10: Erbteilung zwischen Charlotte und eventuellen Erben; Witwensitz: Nutzung und Verwaltung geregelt, Witwenunterhalt geregelt, Vorbehalt der Jurisdiktion und Hoheitsrechte zugunsten Kurfürst geregelt

Artikel 11: im Falle von Karl Ludwigs Tod: Erbschaft von Charlotte geregelt; Herausgabe aller von der Witwe in die Ehe eingebrachten Werte und Zugewinne an sie geregelt, gemäß anzufertigenden Inventaren

Artikel 12-14: im Fall von Charlottes Wiederverheiratung bzw. Tod: Erbansprüche der Kinder aus Ehe mit Karl Ludwig geregelt; wenn keine Kinder vorhanden: Aufteilung von Nachlass in Form von Geld und Fahrhabe zwischen beiden Fürstenhäusern, Landgüter verbleiben bei der Pfalz

Artikel 15: Geld aus der Morgengabe verbleibt nach Charlottes Tod bei der Pfalz, ansonsten geht es an die Kinder

Artikel 16: Haftung für eventuelle von Eheleuten hinterlassene Schulden geregelt

Artikel 17: bei Tod einer der Parteien vor dem Ehevollzug ist der Vertrag nichtig

Artikel 18-19: Ehe wird ratifiziert # Einordnung

Textbezug zu vergangenen Ereignissen?: nein ständische Instanzen beteiligt?: nein externe Instanzen beteiligt?: nein Ratifikation erwähnt?: ja weitere Verträge: nein Schlagwörter: Kommentar: Der Vertrag selbst ist nicht explizit in Artikel unterteilt. Download JsonDownload PDF